

Die illegale Einreise ins Bundesgebiet wird momentan de facto nicht mehr strafrechtlich verfolgt

Zitat:

„Zwar hat sich der Betroffene durch seine unerlaubte Einreise in die Bundesrepublik nach §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 AufenthG strafbar gemacht. Denn er kann sich weder auf § 15 Abs. 4 Satz 2 AufenthG noch auf § 95 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 GFK berufen. Die rechtsstaatliche Ordnung in der Bundesrepublik ist in diesem Bereich jedoch seit rund eineinhalb Jahren außer Kraft gesetzt und die illegale Einreise ins Bundesgebiet wird momentan de facto nicht mehr strafrechtlich verfolgt.“ (Vgl. Rd.-Nr.: 58 in dem beigefügten Word-Dokument)
So entschieden vom OLG Koblenz am 14.02.2017 – Az.: 13 UF 32/17

In diesem SED/SPD-geführten Rheinland-Pfalz ist es kein Wunder, daß bei Wohlstandsförderern und Schutzsuchende das deutsche Recht nicht mehr zur Anwendung kommt und nur noch Deutsche diesem deutschen Recht unterliegen.

Die CDU muß das gleiche Schicksal ereilen wie die Democrazia Cristiana, die von der Bildfläche verschwunden ist.